

**Landgericht Hamburg**

Az.: 308 O 64/15



**Beschluss**

In der Sache

**Astragon Software GmbH**, vertreten durch d. Geschäftsführer Dirk Walner, Limitenstraße  
67-78, 41236 Mönchengladbach

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **NIMROD Rechtsanwälte Bockslaff, Scheffen**, Emser Straße 9, 10719 Berlin,  
Gz.: N 4069-1/14-0023

gegen

[REDACTED]

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

beschließt das Landgericht Hamburg - Zivilkammer 8 - durch die Richterin am Landgericht  
[REDACTED] die Richterin am Landgericht [REDACTED] und den Richter am Landgericht  
[REDACTED] am 27.10.2015:

1. Das Aktivrubrum wird dahin geändert, dass die Klägerin nunmehr als „Astragon Entertainment GmbH“ firmiert.
2. Der Beschwerde des Beklagten vom 29.09.2015 (Bl. 37 d.A.) gegen den Beschluss vom 14.09.2015 (Bl. 30 d. A.) wird nicht abgeholfen, § 572 Abs. 1 ZPO.

## Gründe:

Der Beschwerde wird nicht abgeholfen. Die Beschwerdebegründung vermag eine anderweitige Entscheidung nicht zu rechtfertigen.

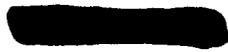
Die Bemessung des Streitwerts in gerichtlichen Auseinandersetzungen hat (s. zuletzt etwa Hans. OLG zum Az. 5 W 46/15) unter umfassender Berücksichtigung der jeweiligen Einzelumstände des Rechtsstreits und nicht nach Regelstreitwerten zu erfolgen. In diesem Rahmen haben sich die Gerichte bei der Wertfestsetzung auch an ihrer eigenen bisherigen Rechtsprechung zu orientieren, ohne dass sich hieraus aber für jede entsprechende Antragstellung gleichermaßen verbindliche Regelsätze ableiten lassen. Entscheidend bleibt die Einzelfallbewertung. Das Unterlassungsinteresse der klagenden Partei wird maßgeblich durch die Art des Verstoßes, insbesondere seine Gefährlichkeit und Schädlichkeit für die Träger der maßgeblichen Interessen, bestimmt (BGH GRUR 1990, 1052, 1053 - Streitwertbemessung).

Nach diesen Grundsätzen hält die Kammer im Rahmen der ihr nach § 3 ZPO eröffneten Ermessens einen Streitwert i.H.v. € 30.000 für angemessen. Sie bewegt sich damit im Rahmen vergleichbarer Festsetzungen des Gerichts in der Vergangenheit (vgl. LG Hamburg zu den Az. 310 O 163/14 zu einer Vorgängerversion des streitgegenständlichen Spiels; 310 O 327/13 und 411/14 zu einem anderen Computerspiel). Bei dem vom Kläger verteidigten Computersimulationsspiel handelt es sich um ein professionell anmutendes Spiel (s. Anlage K 1), das sich offenbar schon seit mehreren Jahren am Markt behauptet und als solches nach allgemeiner Lebenserfahrung einen hohen Realisierungs-, insbes. Programmieraufwand, mit sich gebracht haben wird. Der Beklagte hat dieses Spiel nach dem klägerischem Vortrag in einem „P2P“ (peer-to-peer)-Netzwerk, einer Tauschbörse, herunter- und hochgeladen und sich insoweit daran beteiligt, dass das Spiel dort unter Ausschaltung der wirklich Berechtigten Verbreitung finden konnte. Solche Tauschbörsen sind prinzipiell geeignet, die wirtschaftlich erfolgversprechende Entwicklung von (u.a.) Computerspielen wenn nicht unmöglich zu machen, so doch in erheblichem Maße zu gefährden, weil sie legale Vertriebsstrukturen und damit Gewinnerzielungsmöglichkeiten der Rechteinhaber untergraben. Der Angriffsfaktor des vom Kläger gerügten Verhaltens ist deshalb als erheblich anzusehen. Das Handeln des Klägers ist in hohem Maße schädlich und gefährlich für die wirtschaftlichen Interessen des Klägers. Auch dies rechtfertigt die Streitwertfestsetzung.

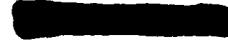
gez.



Richterin  
am Landgericht



Richterin  
am Landgericht



Richter  
am Landgericht